

## Merkblatt zur Beseitigung von Wild und Teilen von Wild

Aufgrund der derzeit geltenden Rechtsvorgaben - Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz - kann bei der Beseitigung von Wild und Teilen von Wild wie folgt verfahren werden.

### **1. Fallwild**

Wird Wild verendet im Revier aufgefunden, so besteht zunächst keine Entsorgungspflicht durch den Jagd ausübungsberechtigten.

Besteht bei dem Tier jedoch der Verdacht auf das Vorliegen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit, so ist das zuständige Veterinäramt zu kontaktieren.

### **2. Unfallwild**

Mit Unfallwild kann wie mit verendet gefundenem Wild verfahren werden.

Eine Verwertung als Lebensmittel ist ausgeschlossen.

### **3. Aufbruch und Teile von Wild**

Sofern kleine Mengen von Wild (Aufbruch und Teile von Wild) anfallen, unterliegen diese ebenfalls nicht der Entsorgungspflicht in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt.

Besteht bei dem Tier jedoch der Verdacht auf das Vorliegen einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit, so ist das zuständige Veterinäramt zu informieren.

Stellt das Veterinäramt eine erhöhte Seuchengefahr fest, kann eine anderweitige Entsorgung angeordnet werden.

Hat der Jäger von seinem Aneignungsrecht Gebrauch gemacht, muss er auch beim Verbleib des Wildes im Revier beachten, dass nach den „**Grundsätzen guter jagdlicher Praxis**“ vorgegangen wird. Das bedeutet, dass Aufbrüche oder Teile von Wild nicht offen sichtbar und abseits von Wegen zu beseitigen sind. Dies gilt auch für die Ausbringung an einem Luderplatz.

Die aufgezeigten Beispiele gelten für jagdbares Wild in seinem natürlichen Lebensraum.

Insofern keine Entsorgung in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt erfolgt, gelten die aufgezeigten Möglichkeiten nur für das gleiche Revier in dem das Wild zu Tode gekommen ist.

Die Vorschriften in Hinblick auf Wildtiere übertragen Jägern, als speziell ausgebildeten Personen, eine besondere Verantwortung für die Verhütung von Gefahren.

Jeder Jäger sollte sich dieser Verantwortung bewusst sein und entsprechend handeln.